

## Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

# Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Betriebswirtschaftslehre (BWL) als Nebenfach (NF)

Teil II 63 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HU)

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 08. Mai 2002 die folgenden Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach in Magisterstudiengängen der Humboldt-Universität zu Berlin erlassen.<sup>1</sup>

### I. Allgemeines

#### § 1 Ziel des Studiums

Das Studium der Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach soll den Studenten/Studentinnen von Magisterstudiengängen an der Humboldt-Universität zu Berlin in Ergänzung zu ihren Hauptstudien unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln.

#### § 2 Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach umfasst im Grundstudium und im Hauptstudium je 20 Semesterwochenstunden (SWS). Im Grundstudium sind Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 17 oder 18 SWS, im Hauptstudium Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 18 SWS (je nach Wahl des Gebiets nach § 8 Absatz (3)) vorgesehen. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Grundstudium im Umfang von 3 bzw. 2 SWS, im Hauptstudium im Umfang von 2 SWS. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen werden in der Studienordnung für ein Studium der Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach im Magisterteilstudiengang der Humboldt-Universität zu Berlin festgelegt. Die Studieninhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass das Studium

in der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 der MAPO HU abgeschlossen werden kann.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Studium der Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach decken sich mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die angegebenen Semesterwochenstunden umfassen im Grundstudium Vorlesungen und Übungen, im Hauptstudium Vorlesungen, Übungen, Seminare und Kolloquien.

(3) Ein Berufspraktikum während des Studiums ist nicht vorgesehen. Die Dauer einer freiwilligen berufspraktischen Ausbildung während des Studiums wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet, wenn dafür eine Beurlaubung von der Humboldt-Universität erfolgt.

#### § 3 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Gemäß § 5 der MAPO HU geht die Zwischenprüfung der Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre voraus.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Teilprüfungen in Betriebswirtschaftslehre und einem Gebiet der Mathematik oder Statistik. Die Magisterprüfung wird studienbegleitend in Form von Lehreinheitsprüfungen durchgeführt. Lehreinheitsprüfungen bestehen aus Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder einer gewichteten Kombination derselben. Außer in Kombination mit Referaten darf der Anteil der Hausarbeiten in der Gewichtung ein Drittel nicht überschreiten. Falls Hausarbeiten Teil der Prüfungsleistung sind, muss auch der übrige Teil der Prüfungsleistung bestanden werden (Note ausreichend oder besser).

<sup>1</sup> Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 21. August 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(3) Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(4) Zur Teilnahme an allen Klausuren und Seminaren ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Dabei kommt auch die Nutzung elektronischer Medien in Betracht; das Verfahren wird vom Prüfungsausschuss durch Aushang geregelt.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt mit der Meldung zur ersten Klausur.

(6) Die Orte und Zeiten der Prüfungen sowie die Anmeldefristen gemäß Abs. 4 werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Rücknahme einer Meldung ist mit einer vom Prüfungsausschuss geregelten Ausschlussfrist möglich, die frühestens drei Arbeitstage vor der betreffenden Prüfung endet.

(7) Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Grundsätzlich wird jede Prüfung auch in deutscher Sprache angeboten. Prüfungen zu Pflichtveranstaltungen müssen auch in deutscher Sprache angeboten werden.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsanforderungen zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

## **II. Zwischenprüfung**

#### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind der Nachweis der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 6 der MAPO HUB genannten allgemeinen Bedingungen.

#### **§ 6 Art und Umfang der Zwischenprüfungen**

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den Teilprüfungen im Fach Betriebswirtschaftslehre und Mathematik oder Statistik. Grundsätzlich finden die Teilprüfungen in Form von Klausuren statt. Bei Klausurarbeiten darf die Klausurdauer 45 Minuten pro Semesterwochenstunde der zugehörigen Lehrveranstaltung(en) und im übrigen insgesamt vier Stunden nicht übersteigen. Abweichend hiervon beträgt die Dauer der Klausur „Buchführung“ zwei Stunden. Der Prüfungsausschuss gibt die Klausurdauer in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern bekannt.

(2) Gegenstand der Teilprüfungen sind die Stoffgebiete der dem Prüfungsfach nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Absatz (2) der Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach.

(3) Klausurarbeiten werden gemäß § 9 der MAPO HU bewertet. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen durch den zuständigen Prüfer bzw. die zuständige Prüferin und wird vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(4) Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem mit den jeweiligen Semesterwochenstunden gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der in Absatz (1) genannten Teilprüfungen in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Mathematik oder Statistik.

(5) Jede Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann die Hälfte aller Teilprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

## **III. Magisterprüfung**

#### **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre ist die bestandene Zwischenprüfung nach § 21 Abs. 1 der MAPO HU.

#### **§ 8 Art und Umfang der Magisterprüfung**

Die Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre besteht aus den studienbegleitenden Lehreinheitsprüfungen:

1. in einem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre
2. den Gebieten der frei wählbaren SWS

laut § 6 Abs. 3 der Studienordnung für den Magister-  
teilstudiengang Betriebswirtschaftslehre als Neben-  
fach.

(2) Als Gebiet der Betriebswirtschaftslehre (Abs. 1  
Nr. 1) kann gewählt werden:

- (a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (14 SWS)  
oder eine Besondere Betriebswirtschaftslehre:
- (b) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- (c) Entrepreneurship und Innovationsmanagement
- (d) Finanz- und Bankwirtschaft,
- (e) Internationales Management,
- (f) Konzernmanagement,
- (g) Marketing,
- (h) Organisationstheorie.
- (i) Rechnungswesen,
- (j) Versicherungs- und Risikomanagement,
- (k) Wirtschaftsprüfung

(3) Gegenstand der Prüfungen sind jeweils die Stoff-  
gebiete der dem Prüfungsfach nach Maßgabe der  
Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Fachnote der Magisterprüfung ergibt sich zu  
vier Fünfteln aus der Note der Lehreinheitsprüfungen  
zu Absatz (1) Nr. 1 bzw. Absatz (2) und zu einem  
Fünftel aus der Note der Lehreinheitsprüfungen zu  
Absatz (1) Nr. 2.

(5) Jede Lehreinheitsprüfung kann einmal wiederholt  
werden. Darüber hinaus kann die Hälfte aller Lehr-  
einheitsprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden.  
Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Übergangsregelungen**

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser  
Ordnung aufgenommen haben, können die Zwischen-  
prüfung bzw. die Magisterprüfung nach der vorläufig  
gültigen Ordnung ablegen.

Sie können die Zwischenprüfung bzw. Magisterprü-  
fung auch nach dieser Ordnung ablegen. Wird vom  
Wahlrecht Gebrauch gemacht, sind die Teilprüfungen  
in Mathematik oder Statistik in jedem Fall abzulegen.  
Die Wahl ist spätestens bei der Anmeldung zur Prü-  
fung zu treffen, ist aktenkundig zu machen und nicht  
revidierbar.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentli-  
chung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-  
Universität zu Berlin in Kraft.